

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 22. Januar 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Verordnung über abweichende Regelung vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 374) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2003 (KWMBI. II 2004 S. 2558), geändert durch Satzung vom 28. November 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

„Diese Habilitationsordnung regelt den Erwerb der Lehrbefähigung (Habilitation) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, dem Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie zugeordnet, so wird das Habilitationsverfahren vom Fachbereich Theologie durchgeführt. ²Abweichend von Art. 65 BayHSchG werden die Aufgaben des Fakultätsrats vom Habilitationsausschuss gemäß Absatz 5 und die Aufgaben des Dekans der Fakultät vom Sprecher des Fachbereichs Theologie wahrgenommen. ³Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Entscheidungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur Personen mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BayHSchPG sind.“

d) Absatz 3 (neu) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG, für den Geschäftsgang § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007.“

e) Absatz 3 (alt) wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren der Fakultät einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. ²Soweit im Falle von Absatz 2 der Habilitationsausschuss des Fachbereichs Theologie im Habilitationsverfahren entscheidet, steht das Recht zur stimmberechtigten Mitwirkung den Professoren des Fachbereichs Theologie und den Zweitmitgliedern im Fachbereich Theologie sowie den in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins genannten Professoren für evangelische Theologie,

evangelische Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg zu.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) ¹Dem Habilitationsausschuss des Fachbereichs Theologie gehören alle Professoren und Professorinnen an, die im Fachbereich Theologie Mitglied oder Zweitmitglied sind. ²Den Vorsitz im Habilitationsausschuss hat der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „in der Theologischen Fakultät“ durch die Worte „im Fachbereich Theologie“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „in der Juristischen Fakultät“ durch die Worte „im Fachbereich Rechtswissenschaft“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 1 und in Satz 3 werden „Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 wird „BayHSchLG“ durch „BayHSchPG“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Halbsatz 2 wird „Art. 39 a Abs. 3 Sätze 1 und 2“ durch „ Art. 30 Abs. 3“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird § 3 Abs. 3 durch „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Der Rektor wird ermächtigt, die Habilitationsordnung neu bekannt zu machen und dabei im Text der Satzung das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ zu ersetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 16. Januar 2008.

Erlangen, den 22. Januar 2008



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 22. Januar 2008 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Januar 2008 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Januar 2008.